

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Paul Schäfer Stahl- und Metallbau GmbH

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.
2. Unsere Angebote sind nach Menge und Preis freibleibend. Auskünfte sind stets unverbindlich. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit wir eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt haben oder der Auftrag ohne Bestätigung ausgeführt worden ist.
3. Technische und gestalterische Abweichung von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen, sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können. Dies gilt nicht für vom Kunden vorgegebene Spezifikationen.

### II. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich, falls nicht anderes vereinbart, ab Werk oder der von uns angegebenen Versandstation (ausschl. Verpackung und Versandkosten) zzgl. der am Liefertage geltenden Mehrwertsteuer.
2. Tritt zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht, um mehr als 5 % ein, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang anzupassen. Beläuft sich die von uns geltend gemachte Preiserhöhung auf mehr als 5 % des Preises der betroffenen Teil- oder Gesamtlieferung, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unserer Mitteilung über die Preisänderung, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht beschränkt sich auf diejenigen Teile der Gesamtlieferung, für die wir den Preis erhöht haben.
3. Die Zahlung hat in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Kunden nach bankmäßigen Gesichtspunkten in Frage stellen, etwa ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder die Einleitung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens oder eine Zahlungseinstellung bzw. sonstige Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich mindern und durch die der Anspruch auf unsere geschuldete Gegenleistung gefährdet wird, werden nach Mahnung sämtliche Forderungen sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Der Nachweis der für die Kreditwürdigkeit maßgebenden Umstände gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsfirma oder Bank als erbracht.
4. Kunden kommen spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, bei Verbrauchern in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, sofern nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

### III. Versand, Gefahrübergang, Transportschaden

1. Transportweg und Transportmittel sowie die Bestimmung des Spediteurs oder Frachtführers sind mangels besonderer Weisung uns überlassen.
2. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
3. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
4. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Besteller über.
5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

### IV. Lieferzeiten, Lieferverzögerungen

1. Die vereinbarten Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers.
2. Wenn der Besteller vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung o.ä. nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufs angemessen hinauszuschieben.
3. Für die Einhaltung der Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferzeiten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
4. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert sind, die mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, wie z. B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Besteller, wenn ihm die Abnahme wegen Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Falle auch Streiks oder Aussperrungen. Die Lieferzeit verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – um den Zeitraum, währenddessen der Besteller uns gegenüber in Verzug ist. Kommen wir in Verzug, kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn uns die Lieferung der Ware aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Wir verpflichten uns, den Besteller von dem Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses im Sinne des Abs. 1 unverzüglich zu unterrichten.
5. Ein dem Besteller oder uns nach Nummer IV.5 oben zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind erbrachte Teillieferungen für den Besteller jedoch unverwendbar, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.
6. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche stehen dem Besteller nur zu, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

### V. Abnahme/Inbetriebnahme

1. Sofern wir die gelieferten Sachen beim Besteller oder bei Dritten einbauen oder montieren, so muss – bevor der Besteller oder der Dritte die Sache in Gebrauch nimmt – eine formelle Abnahme stattfinden. Erfolgt die Ingebrauchnahme ohne unsere Zustimmung oder ohne vorherige Abnahme, so gilt die Leistung als abgenommen. Der Termin für eine Abnahme muss möglichst rasch nach der Montage oder dem Einbau der von uns gelieferten Teile oder Anlage erfolgen, spätestens jedoch 14 Tage vor Ingebrauchnahme.
2. Wir können jederzeit vom Besteller unter Beachtung der 14-Tages-Frist die Abnahme der erbrachten Leistungen verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller oder Dritte ihre Leistungen am gleichen Bauvorhaben noch nicht voll erbracht haben. Verweigert der Besteller die Teilnahme an dem von uns verlangten Abnahmetermin oder verweigert der Besteller die Erstellung eines Abnahmeprotokolls, so gilt die Abnahme als erfolgt.
3. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

## VI. Mängel, Gewährleistung

1. Die Lieferung ist unverzüglich nach dem Eintreffen an dem Bestimmungsort zu untersuchen und mit Sorgfalt zu behandeln. Unterbleibt diese Untersuchung, so ist jegliche Haftung für uns ausgeschlossen.
2. Mängelrügen in Bezug auf Art, Qualität und Quantität müssen bei offensichtlichen Mängeln sofort, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich bei uns erhoben werden.
3. Jegliche Schadensersatzansprüche, die auf leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen. Im Übrigen sind Haftungsansprüche ausgeschlossen, wenn in Folge von Weiterversand oder Be- bzw. Verarbeitung der von uns gelieferten Werkleistung, rügeloser Nutzung der Werkleistung oder anderer Umstände unsererseits nicht mehr einwandfrei geprüft oder festgestellt werden kann, ob ein Mangel der Werkleistung tatsächlich vorliegt.
4. Weitere Ansprüche sind – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für vertragliche und außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Werkleistung selbst eingetreten sind. Bei Nachbesserung können wir verlangen, dass nach unserer Wahl die Werkleistung mit vorausbezahlter Fracht zum Zwecke der Nachbesserung an das Herstellerwerk gesandt oder bereitgehalten wird.
5. Flugrost stellt, soweit nicht anders vereinbart keinen Mangel dar, entsprechendes gilt für Farbabweichung bei Stahl- und Aluminiumoberflächen aufgrund einer Lackierung, Pulverbeschichtung oder Eloxalbehandlung.
6. Der Besteller hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Werkleistung oder Proben davon zur Verfügung zu stellen.
7. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar gewesen wären, ausgeschlossen.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Jahre bei Bauwerken und 2 Jahre bei der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache. Für Verschleißteile und bewegliche Teile wie Griffe, Beschläge, Laufrollen, Elektroantriebe etc. geben wir eine Gewährleistung von 2 Jahren. Bei Abschluss eines Wartungsvertrags kann die Gewährleistung verlängert werden.

## VII. Haftung

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit Erfüllungsgehilfen ohne leitende Position haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.
3. Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
4. Eine etwaige Schadensersatzpflicht beschränkt sich auf die Schäden, die wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder, unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse gelten auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter und unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund diese haften.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Erfüllung unserer Werklohnforderung einschließlich etwaiger Nebenforderungen sowie aller anderen uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen bleibt die gelieferte Werkleistung unser Eigentum.
2. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der gelieferten Werkleistung mit anderen Werkleistungen durch den Besteller steht uns ein Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Werkleistung zum Rechnungswert der anderen Werkleistung zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der gelieferten Werkleistung, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Werkleistung zum Rechnungswert der anderen verwendeten Werkleistung, und verwahrt sie unentgeltlich für uns.
3. Der Besteller darf die gelieferte Werkleistung nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Nummern VIII.4 und VIII.5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die gelieferte Werkleistung ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der gelieferten Werkleistung zur Erfüllung von anderen Werk- und Werklieferungsverträgen.
4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der gelieferten Werkleistung werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die gelieferte Werkleistung im Sinne der Nummer VIII.1.
5. Wird die gelieferte Werkleistung vom Besteller zusammen mit anderen Werkleistungen weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Werkleistung zum Rechnungswert der anderen Werkleistung abgetreten. Bei der Weiterveräußerung der gelieferten Werkleistung, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Nummer VIII.2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
6. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## IX. Anzuwendendes Recht

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## X. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist – soweit es sich um Kaufleute (Unternehmer i. S. des Handelsgesetzbuches) handelt – das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die Zuständigkeitsvereinbarung gilt auch für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## XI. Ausfuhrnachweis

1. Holt ein Besteller, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außergebietliche Abnehmer) oder dessen Beauftragter die Werkleistung ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Besteller uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizufügen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Besteller den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz und Rechnungsbetrag zu zahlen.

## XII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.